

Berufsunfähigkeitsversicherung – Absicherung der Arbeitskraft und des zukünftigen Einkommens

- Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Werden Sie als Arbeitnehmer krank oder aufgrund eines Unfalls arbeitsunfähig, zahlt der Arbeitgeber in der Regel bis zu sechs Wochen lang Ihren Lohn beziehungsweise Ihr Gehalt weiter. Anschließend erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse bis zu 78 Wochen pro Krankheitsfall ein Krankengeld von 70% Ihres regelmäßigen beitragspflichtigen (Brutto-) Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommen. Dauert Ihre Krankheit länger an und wird die Erwerbsunfähigkeit festgestellt, erhalten Sie (alle nach 1960 Geborenen) eine (Voll- oder Teil) Erwerbsminderungsrente – eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung.

Als Maßstab für die Höhe der Erwerbsminderungsrente gilt das körperliche Restleistungsvermögen (gemessen an der täglichen Arbeitsfähigkeit in Stunden) und nicht Ihr Beruf, den Sie aufgrund Ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten ausüben könnten.

Arbeitsfähigkeit (täglich)	Höhe der Erwerbsminderungsrente
Unter 3 Stunden	Volle Erwerbsminderungsrente (30 % bis 35 % des letzten Bruttoeinkommens)
3 bis unter 6 Stunden	Halbe Erwerbsminderungsrente (14 % bis 17 % vom letzten Bruttoeinkommen) Steht keine Arbeitsstelle zur Verfügung, wird die volle Erwerbsminderungsrente gezahlt.
6 Stunden und mehr	kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente

Zudem gelten folgende **Voraussetzungen** für den Bezug der Erwerbsminderungsrente:

- Allgemeine Mindestversicherungsdauer in der gesetzlichen Rentenversicherung von 5 Jahren
- In den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre Pflichtbeiträge (Kindererziehungszeiten zählen als Pflichtbeitragszeiten).

Gesetzliche Absicherung von Schülern, Auszubildenden und Studenten

Schüler und Studenten verfügen in der Regel über keinen gesetzlichen Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsschutz. Wenn sie aufgrund einer Erkrankung oder eines Freizeitunfalls die Schulausbildung bzw. ihr Studium nicht mehr fortsetzen können, erhalten sie daher keine Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Obwohl Auszubildende und Berufsanfänger bereits in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, erfüllen sie zunächst in den meisten Fällen noch nicht die Voraussetzungen für den Erhalt der Erwerbsminderungsrente.

Besonderheit für Berufsanfänger

Gerade Berufsanfänger erfüllen zunächst noch nicht die Voraussetzungen für den Erhalt der Erwerbsminderungsrente. Denn erst nach 5 Beitragsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung haben sie Anspruch auf Leistungen.

Folgendes gilt für Selbstständige:

Zahlen Sie freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung ein, besteht nur Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vor dem 1. Januar 1984 müssen fünf Beitragsjahre liegen.
- Ab 1984 müssen Sie lückenlos in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen sein.

Alle Selbstständigen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben keinen Erwerbsminderungsschutz.

- **Die Notwendigkeit privater Absicherung**

Da die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sehr eingeschränkt und mit gewissen Voraussetzungen verbunden sind, ist eine zusätzliche private Absicherung sinnvoll. Dies wird am besten über eine private Berufsunfähigkeitsversicherung erreicht.

Mit der Berufsunfähigkeitsversicherung wird das Risiko des Arbeitskraftverlustes abgesichert. Im Falle einer mindestens 50-prozentigen Berufsunfähigkeit wird die vereinbarte Rente gezahlt, solange die Berufsunfähigkeit andauert. Maßgebend dabei ist, dass der zuletzt ausgeübte Beruf zu 50% nicht mehr ausgeübt werden kann.

Damit gehört das Thema Berufsunfähigkeit, sprich die Absicherung der Arbeitskraft (und das damit verbundene, potenzielle Einkommen bis ans Ende des Erwerbslebens) zu den ersten Themen, mit denen sich junge Menschen im Bereich Versicherungen beschäftigen sollten. Daneben ist es ratsam, den Versicherungsschutz bereits frühzeitig abzuschließen, solange noch keine bzw. nur wenige Vorerkrankungen vorliegen. Dies lohnt sich auch finanziell, weil bei der Festsetzung der Beitragshöhe das Eintrittsalter ausschlaggebend ist.

Neben dem Preis sind bei der Auswahl eines Tarifs die Versicherungsbedingungen das entscheidende Kriterium, denn hierbei gibt es gravierende Unterschiede.

Folgende Mindestkriterien sollten in guten BU-Absicherungstarifen enthalten sein:

- Leistung bereits vom 1. Tag an, ab dem der Arzt bescheinigt, dass der Betroffene „voraussichtlich 6 Monate“ berufsunfähig sein wird.
- Sollte die Berufsunfähigkeit, im Nachhinein betrachtet, kürzer sein, werden Leistungen nicht zurückgefordert.
- Leistungen erfolgen auch rückwirkend ab Beginn der Berufsunfähigkeit bei verzögerter Antragsstellung.
- Verzicht auf die (abstrakte) Verweisprüfung d.h. grundsätzlich keine Verweisprüfung vonseiten des Versicherers oder im Falle der konkreten Verweisbarkeit, dass der Versicherer die Zahlung einer BU-Rente nur verweigern kann, wenn die versicherte Person tatsächlich eine berufliche Tätigkeit ausübt, die aufgrund der Ausbildung und Erfahrung seine bisherige Lebensstellung sichert.

Das Versicherungsunternehmen sollte unserer Meinung nach, folgende Merkmale haben:

- gute Kapitalstruktur
- solide Geschäftsabläufe
- langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Berufsunfähigkeit
- geringe Ablehnungs- bzw. Prozessquote
- hohe Servicequalität bei der Betreuung und in der Abwicklung